



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Sozialministeriumservice

**Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten für
Projekte des Europäischen Sozialfonds – „ESF+“
Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027**



1. Grunddaten des Calls

ZWIST: BMASGPK Sektion IV

Bezeichnung des Calls bzw. Angebots: Berufsausbildungsassistenz (BAS)

Allgemeines:

Das Sozialministeriumservice plant die bundesweite Umsetzung von Projekten im Bereich Berufsausbildungsassistenz und rufen geeignete Projektträger in den Regionen auf, ein Konzept zur Umsetzung einzureichen.

Die Veröffentlichung des Calls und der Call- Pakete erfolgt auf den Webseiten des Sozialministeriumservice (www.sozialministeriumservice.gv.at) und des ESF (www.esf.at).

Art des Calls:

1-stufiger Call 2-stufiger Call Offener Call

Auswahl des Projekttypus:

Einzelprojekt Einzel-und Netzwerkprojekt

Bewerbungsgemeinschaften sind aus technisch-administrativen Gründen ausschließlich in Form eines Zusammenschlusses mit eigener Rechtspersönlichkeit zugelassen.

Als Projektträger:innen kommen in Betracht:

- Vereine,
- Juristische Personen des privaten Rechts (u.a. GmbH),
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Gebietskörperschaften,

mit Sitz bzw. Niederlassung in der Republik Österreich.

Geografisches Gebiet

- Bundesweit, je nach Region im Call-Paket



Link zu zusätzlichen Erläuterungen bzw. Vorlagen:

<https://www.neba.at/berufsausbildungsassistenz>
www.sozialministeriumservice.gv.at
www.esf.at

Angaben zum Verfahren

Die Einreichung der Call-Bewerbungen erfolgt elektronisch in der Projektförderapplikation BeFIT.

Für den gesicherten Einstieg in BeFIT ist ein bereits bestehender Zugang der Trägerorganisation zum Unternehmensserviceportal (usp.gv.at) und das Vorliegen von personifizierten Bürgerkarten für zumindest die Person(en) mit Projektverantwortung und die:den Zeichnungsberechtigte:n der Trägerorganisation Voraussetzung.

Eine Anleitung zur Registrierung im USP finden Sie unter den Call-Dokumenten. Sollten Sie bereits Zugang zum Unternehmensserviceportal und BeFIT haben, ist dieser Schritt der Registrierung nicht mehr nötig.

Im Rahmen der Call-Bewerbung sind Konzepte und benötigte Unterlagen und Nachweise in BeFIT einzugeben bzw. hochzuladen. Nach der Bewertung der eingereichten Konzepte wird ein Projekt eingeladen, ein Förderansuchen zu übermitteln, worauf die Bewertung des Förderansuchens erfolgt.

Auskünfte: Auskünfte zur Eingabe der Daten und Informationen in BeFIT sowie zu den Call-Inhalten können schriftlich eingeholt werden. Entsprechende Anfragen sind an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice zu richten.

Für die Einreichung ist die BeFIT Applikation verbindlich zu verwenden. Das eingereichte Konzept sollte die maximale Seitenanzahl von 30 Seiten nicht überschreiten (ohne Anhänge). Im Konzept sind verpflichtend Angaben darüber zu machen, welche Anzahl von Teilnahmen (Outputindikator) und von Ergebnissen (Ergebnisindikator) erreicht werden. Referenz für diese sind die im jeweiligen Call-Paket angeführten Werte.

Das Sozialministeriumservice stellt den Call-Bewerber:innen termingerecht einen einheitlichen Valorisierungssatz zur Verfügung, der der vorzunehmenden Kostenkalkulation im Rahmen der schlüssigen, aussagekräftigen und realistische Kostenplanung zwingend zugrunde zu legen ist.



Die Einreichung mit allen zugehörigen Unterlagen und Nachweisen hat in BeFIT spätestens bis zum 01.06.2026 zu erfolgen. Wie die Eingabe der Einreichung und Übermittlung der Call-Dokumente zu erfolgen hat, entnehmen Sie bitte dem Manual im Anhang.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Hearing: Das Sozialministeriumservice behält sich vor, eine oder mehrere Projektträgerorganisationen im Rahmen des für die Bewertung der einlangenden Konzepte vorgesehenen Zeitraums zu einem Hearing einzuladen.

Im Falle einer Zusage ist das Förderansuchen in weiterer Folge in der Projektförderapplikation BeFIT des Sozialministeriumservice zu erfassen.

Das Sozialministeriumservice ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Call-Bewerbung anfallenden personenbezogenen Daten im Sinne des DSGVO zu verarbeiten, sofern und soweit dies für die Abwicklung des Call-Verfahrens sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Der Förderungsnehmer nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF.), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung des Calls (Beginn der Einreichfrist)	30.04.2026
Termin für die Einreichung von Konzepten (Ende der Einreichfrist)	01.06.2026
Abschluss der Bewertung der Konzepte (Erstreichung)	01.09.2026
Beginn der Vertragserrichtung	30.09.2026
Abschluss der Vertragserrichtung	01.12.2026
Ausfertigung des Fördervertrages	31.12.2026
Beginn des Projekts	01.01.2027
Ende des Projekts	31.12.2028



2. Strategische Vorgaben

Priorität

Priorität 4: Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Maßnahme

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bietet zahlreiche Maßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf an.

Am Übergang Schule, Ausbildung und Beruf sollen Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf durch ein differenziertes System an Angeboten der „Beruflichen Assistenzen“ unterstützt werden, wie zum Beispiel Beratung und Begleitung an der Heranführung an den Arbeitsmarkt, Betreuungsmaßnahmen zur Nachreifung, Begleitung und Unterstützung bei der Berufsausbildung. Diese Angebote spielen auch eine wichtige Rolle bei der „AusBildung bis 18“, da mit diesen auch jene Jugendliche erreicht werden können, die sonst vorzeitig das Bildungs- bzw. Ausbildungssystem verlassen würden.

Die Berufsausbildungsassistenz (BAS) soll Personen mit Vermittlungshemmnissen die Chance auf eine Ausbildung ermöglichen, indem sie die erforderliche Unterstützung der Teilnehmenden während ihrer Ausbildung sicherstellt und somit den erfolgreichen Abschluss einer Verlängerten Lehre (VL) oder Teilqualifizierung (TQ) ermöglicht. In einem eigenen Ausbildungs- bzw. Lehrvertrag wird die Dauer festgelegt und bei der Teilqualifizierung auch die Ausbildungsinhalte und -ziele. Bei der verlängerten Lehre ist der Besuch der Berufsschule Pflicht. Im Rahmen der Teilqualifikation wird in der Regel auch am Besuch der Berufsschule festgehalten. Die Auszubildenden werden während der gesamten Ausbildungszeit von den Mitarbeitenden der Berufsausbildungsassistenz begleitet und unterstützt. Die BAS übernimmt die Abwicklung beim Abschluss des Lehr- oder Ausbildungsvertrags. Während der Ausbildung hält sie Kontakt zum Betrieb und zur Berufsschule. Bei Problemen wird der Betrieb vor Ort unterstützt.

Berufsausbildungsassistenz können Personen ab dem 15. Geburtstag in Anspruch nehmen, die sonderpädagogischen Förderbedarf und/oder Behinderungen aufweisen, ohne oder mit negativem Abschluss der Mittelschule sind oder keine Aussicht auf regulären Lehrabschluss haben.



Spezifisches Ziel

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.

Geplante Zielgruppe/n

Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 15. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag.

Call-spezifischer Output-Indikator gemäß Call-Leitfaden der Verwaltungsbehörde

Indikator	Einheit	Zielwert
Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf bis zum 25. Geburtstag, die an Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer verlängerten Lehre oder Teilqualifikation teilnehmen.	Teilnahmen	10.000
Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf bis zum 25. Geburtstag, die an Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer verlängerten Lehre oder Teilqualifikation teilnehmen (Übergangsregion Burgenland)	Teilnahmen	350

Call-spezifischer Ergebnis-Indikator gemäß Call-Leitfaden der Verwaltungsbehörde

Indikator	Einheit	Zielwert
Teilnehmer:innen, die bei Austritt weiterhin in beruflicher Ausbildung sind oder eine Qualifizierung abgeschlossen haben.	Teilnahmen	7.500
Teilnehmer:innen, die bei Austritt weiterhin in beruflicher Ausbildung sind oder eine Qualifizierung abgeschlossen haben. (Übergangsregion Burgenland)	Teilnahmen	265



Zu den Querschnittszielen wie z.B. Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter, die in jeder Projekt- und Programmphase Berücksichtigung finden sollen, sowie zum Thema ökologische Nachhaltigkeit gibt es einen eigenen Fragebogen, der von Call-Bewerber:innen auszufüllen und in BeFIT hochzuladen ist.

3 Inhaltliche Angaben zum Call

Kurzbeschreibung des Call-Inhalts

Hintergrund

Der Übergang zwischen Schule und Beruf stellt für viele Jugendliche eine Herausforderung dar. Ohne entsprechende Unterstützungsmaßnahmen steigt das Risiko, den Einstieg in eine (Berufs)Ausbildung bzw. den Arbeitsmarkt nicht zu schaffen. Dies betrifft einerseits Jugendliche, die aufgrund unterschiedlicher Defizite die Einstiegsanforderungen in die jeweiligen Berufsausbildungen nicht erfüllen, andererseits Jugendliche, die zwar den Einstieg in eine Berufsausbildung schaffen, aber bei denen sich im Laufe der Ausbildung Überforderungen zeigen, die bis zum Ausbildungsabbruch führen können. Diese Jugendlichen benötigen neben dem bereits bewährten Angebot an Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekten, sowie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, eine sehr individuelle Unterstützung je nach vorhandenen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Fähigkeiten.

Es ist zu beobachten, dass manche Jugendliche nach Beendigung ihrer Schullaufbahn mehr Zeit und Unterstützung benötigen, um sich am Arbeitsmarkt zurecht zu finden, da ihnen wesentliche Grundlagen für eine erfolgreiche Eingliederung fehlen.

Zur Verbesserung der Eingliederung von Personen mit Vermittlungshemmnissen in das Berufsleben kann

- 1.) am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit längere Lehrzeit vereinbart werden (§ 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, BAG bzw. § 18 LFBAG oder
- 2.) in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden (§ 8b Abs. 2 BAG bzw. § 19 LFBAG).



In beiden Fällen bietet die Berufsausbildungsassistenz (BAS) jene Unterstützung und Betreuung, die notwendig ist (siehe auch § 8b Absatz 6 und 10 BAG bzw. § 24 LFBAG).

Ziele und Strategien

Das Ziel der BAS ist die Unterstützung von Personen mit Vermittlungshemmnissen bei der erfolgreichen Absolvierung einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung gemäß § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. §§ 18 und 19 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), um einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Beruflichen Teilhabe zu leisten.

Die Umsetzung dieses Auftrages basiert auf folgenden Grundlagen:

- Einzelfallbezogene Arbeit: passgenaues Begleitungsangebot je nach Einzelfall, hohes Maß an Flexibilität bei der Angebotsgestaltung.
- Zweckmäßige Koordination von Maßnahmen und Angeboten: Orientierung an der individuellen Bedarfslage der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der regionalen Angebotsstrukturen (d. h. an den im Lebensumfeld auffindbaren und nutzbaren Ressourcen).
- Sensibilisierungsarbeit: Diversity Management inklusive Gender Mainstreaming
- Empowerment: Förderung der Selbstaktivität und Selbstwirksamkeit, Kooperation im Ausbildungsprozess, Respekt vor der Person des/der anderen und seinen/ihren Bedürfnissen, Wertschätzung von persönlichen Fähigkeiten.

Während der gesamten Ausbildungszeit werden die Teilnehmenden von den Mitarbeitenden der BAS begleitet und unterstützt. Das Engagement beginnt spätestens beim Abschluss des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages, bei dem die BAS die Formalitäten in der Abwicklung übernimmt und somit die Firmen entlastet. Sehr häufig jedoch fällt der Beginn einer Teilnahme in die Wochen vor den Beginn des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses und bewirkt dadurch auch zeitlich individuell auf den Teilnehmenden abgestimmte Parallelbegleitungen innerhalb von NEBA-Angeboten.

Während der Ausbildung wird auf regelmäßigen Kontakt zur Ausbildungseinrichtung und zur Berufsschule geachtet, um etwaige auftretende Probleme oder Schwierigkeiten bereits frühzeitig wahrnehmen und beheben zu können.

So ist gewährleistet, dass die BAS in Krisenzeiten vor Ort ist und den Betrieb/die Ausbildungseinrichtung unterstützt. Die Berufsausbildungsassistenz kann den Auszubildenden auch bei der Bewältigung des Erlernens der Ausbildungsinhalte durch Organisation von Lernhilfen während des Berufsschulbesuches bzw. zwischen den Berufsschulturnussen helfen. Im Bedarfsfall bindet die BAS zusätzlich Jobcoaches ein, die im Betrieb die Teilnehmenden sowie deren Ausbilder:innen vor Ort unterstützen.



In der kritischen Phase des Ausbildungsabschlusses übernimmt die BAS die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) bzw. die Organisation der Abschlussprüfung (AP) bei einer Teilqualifizierung. Je nach Beendigungsart bzw. Ergebnis kann auch hier wieder die Einbindung und Parallelbegleitung anderer NEBA Angebote sinnvoll sein.

Zur Förderung der Gleichstellung können im Rahmen dieses Calls schwerpunktmäßige spezifische Projektkonzepte gefördert werden.

Maßnahmen und Aktivitäten

Grundsätzlich kann die BAS nur im Rahmen einer VL oder einer TQ in Anspruch genommen werden.

Die Berufsausbildungsassistent:innen haben im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der VL oder TQ anvertraut sind, mit Vertreter:innen von Lehrbetrieben, überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme und zur Sicherstellung eines erfolgreichen Ausbildungs- bzw. Lehrabschlusses beizutragen.

Konkret umfassen diese Aufgaben insbesondere:

- Die Koordination und Vernetzung mit Lehrlingsbeauftragten, Vertreter:innen von Lehrbetrieben, überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Schulbehörden erster Instanz und Schulerhalter:innen sowie von sonstigen für die Berufsausbildung relevanten Einrichtungen,
- generelle Information über die VL und TQ,
- Information über die Erfüllung der Ausbildungspflicht bis 18 (durch VL und TQ) und Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten,
- Unterstützung in behördlichen Angelegenheiten,
- Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden bei Lehrgängen zur Berufserprobung bzw. bei Arbeitstrainings zur Orientierung und Vermittlung sowie gemeinsame Reflexion (in Einzelfällen, in der Regel liegt diese Aufgabe beim Jugendcoaching und der Arbeitsassistenz),
- Information über fördernde Stellen (SMS für individuelle Unterstützungsleistungen; AMS für Beschäftigungsförderungen),



-
- Sensibilisierungsarbeit,
 - Bedarfsgerechte Organisation bzw. Vermittlung geschlechterspezifischer Angebote zur Stärkung und zum Empowerment der Teilnehmenden sowie von Präventionsangeboten, z. B. Extremismus- und Gewaltprävention, unter Berücksichtigung der Arbeits- und Schulbelastung der Teilnehmenden,
 - in Ausnahmefällen Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche,
 - Krisenintervention,
 - Organisation von Mobilitätstraining,
 - Beratung hinsichtlich Begünstigtenstatus/Behindertenpass (für Teilnehmende),
 - Förderberatung für Unternehmen (teilnehmer:innenzentriert, Information zu Lehrlingsförderungen wie Prämie bei der Berechnung der Ausgleichstaxe für Lehrlinge mit Feststellungsbescheid und Inklusionsbonus für Lehrlinge mit gültigem Behindertenpass),
 - Einbindung des sozialen Umfelds und
 - Einbindung von/in Anspruch genommene Unterstützungssysteme(n)
 - Beratung der Lehr-/Ausbildungsbetriebe hinsichtlich dauerhafter Anstellung nach der Behaltefrist.

Im Zuge der Begleitung der Teilnehmenden sind insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Die Festlegung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes der VL bzw. TQ mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der Schulerhalter:innen sowie laufende Beobachtung und bei Bedarf Anpassung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes,
- die Organisation der Lernbegleitung und der pädagogischen Begleitmaßnahmen im Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmenden, wobei Einschränkungen durch tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder jedenfalls zu vermeiden sind (durch z. B. Erweiterung des Berufsspektrums oder Kooperationen mit Mädchenberatungsstellen),
- die Organisation der Begleitung am Ausbildungsplatz und die Unterstützung der lehrausbildungsberechtigten Personen,
- die Organisation der Begleitung der Teilnehmenden im Betrieb nach individuellem Bedarf,



-
- die Organisation von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und in der Berufsschule,
 - die Dokumentation der Lernschritte während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 8b Abs. 7 BAG bzw. § 22 Absatz 1 Ziffer 2 LFBAG verlangt für die Eintragung eines Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages eine formale Bestätigung über die Beauftragung des BAS-durchführenden Projektträgers durch das Sozialministeriumservice. Diese Bestätigung erfolgt einmalig zu Beginn des Förderauftrags durch ein Schreiben der SMS-Landesstelle an die Lehrlingsstelle und ist nicht bei jedem einzelnen Vertrag erneut erforderlich.

Die Berufsausbildungsassistenz kann in folgende Phasen eingeteilt werden:

Betreuungsbeginn – Kontaktphase und Zuweisungsprocedere

Die Zugänge zur BAS sind vielschichtig. Die Teilnehmenden werden häufig vom Jugendcoaching, AusbildungsFit oder von der (Jugend-)Arbeitsassistenz an die BAS zugewiesen. Der Zugang zur BAS erfolgt in der Regel durch eine Abklärung bzw. Empfehlung durch das Jugendcoaching.

Vor Beginn einer VL oder TQ informiert die BAS den zukünftigen Lehr-/Ausbildungsbetrieb über Abläufe und unterstützt ihn beim Vertragsabschluss. Sie berät auch über Förderansuchen (z. B. AMS-Förderungen, Inklusionsbonus) und holt die Zielgruppenbestätigung beim AMS ein, welche bestätigt, dass das AMS die betreffende Person nicht in ein Lehrverhältnis gemäß § 1 BAG bzw. § 8 LFBAG vermitteln konnte und demzufolge die Betreuung durch die BAS bestätigt. Individuelle Ausbildungsinhalte und -ziele werden rechtzeitig mit dem Ausbildungsbetrieb, den Teilnehmenden, der gesetzlichen Vertretung und ggf. der Schulbehörde geplant und an die Fähigkeiten der Teilnehmenden angepasst.

Für eine TQ ist ein vorangehender Lehrgang zur Berufserprobung im Ausbildungsbetrieb empfehlenswert.

Übergaben von vorherigen NEBA-Angeboten, Informationsgespräche im Betrieb und Abstimmungen mit der Berufsschule sind vorgesehen, um die Beschulung und Zielsetzungen optimal aufeinander abzustimmen.



Laufende Begleitung – Umsetzungsphase

Während der Begleitung im Lehr- oder Ausbildungsbetrieb finden nach individuellem Bedarf regelmäßige Kontakte mit den Personalverantwortlichen bzw. mit den unmittelbar Vorgesetzten und Vor-Ort-Besuche statt. Zudem gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit den Berufsschulen.

Im Rahmen der Begleitung ist eine einzelfallbezogene schriftliche Dokumentation vom Förderungsnehmer zu führen, die bei Stichproben im Bedarfsfall vorzulegen ist.

Weitere Aufgaben der BAS umfassen u. a.: Lernbegleitung, Organisation weiterer Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Jobcoaching, persönliche Assistenz, technische Hilfen, gesundheitsstabilisierende Angebote), Zusammenarbeit mit allen beteiligten Personen und Institutionen, Krisenintervention, Organisation von Ausbildungswechseln oder Teilzeitmodellen, Organisation von Mobilitätstraining sowie Hinweise auf Informations- und Beratungsangebote (z. B. WKO, AK, ÖGB, ÖGK, Behindertenvertrauensperson, Betriebs- und Diversitybeauftragte).

Abschlussphase

Bei der VL unterstützt die BAS hauptsächlich bei LAP-Vorbereitung, Nachhilfe und Prüfungsantritt; bei der TQ ist sie zusätzlich bei Terminorganisation, Prüfungsinhalten und während der Prüfung im Betrieb involviert (§ 8b Abs. 6,10 BAG bzw. § 24 LFBAG). Das Ende der Begleitung durch die BAS kann mit der Lehrabschlussprüfung oder mit dem Lehrzeitende zusammenfallen oder nach dem individuellen Bedarf bis zum Ende der Behaltefrist erfolgen.

Die Nachbetreuung dauert durchschnittlich einen Monat.

Zielgruppe

Um die Ausbildung im Rahmen einer VL oder TQ absolvieren zu können, sind grundsätzlich zwei Kriterien zu erfüllen:

1. Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß § 8b Absatz 4 BAG bzw. § 20 Absatz 1 LFBAG



-
2. Bestätigung des Arbeitsmarktservice (AMS), dass diese Personen nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermittelt werden konnte

Teilnahmevoraussetzung ist außerdem ein durch das Jugendcoaching erstellter Perspektivenplan, in dem ein Angebot zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe gemäß § 8b BAG oder §§ 18 und 19 LFBAG vorgesehen ist.

Bei einem Wechsel aus einer bereits bestehenden regulären Lehre in eine TQ oder VL ist weder eine Jugendcoaching-Empfehlung noch eine AMS-Bestätigung einzuholen. In diesem Fall bestätigt die BAS gemäß § 8b Abs. 11 letzter Satz BAG bzw. § 25 LFBAG ausschließlich, dass die begonnene Ausbildung in regulärer Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann und übermittelt diese Bestätigung bundeslandspezifisch durch ein kurzes Schreiben oder einen Hinweis bei der Einreichung an die Lehrlingsstelle auf Basis vollständig vorliegender Unterlagen (Schritte: vorhandene Unterlagen prüfen, BAS-Bestätigung erstellen, Bestätigung an die Lehrlingsstelle übermitteln). Als vollständige Unterlagen gelten alle Dokumente, die die BAS für die fachliche Beurteilung benötigt, wie pädagogische Stellungnahmen der Berufsschule, Berichtsunterlagen aus dem Betrieb, Zeugnisse, Gutachten oder Förderberichte.

Auf Basis des Vorliegens der Voraussetzungen und Empfehlung des Jugendcoachings (Perspektivenplan) wird im Einvernehmen mit Ausbildungsbetrieb, Lehrling, gegebenenfalls gesetzliche Vertretung sowie der BAS über die Aufnahme der Ausbildung im Modus VL oder TQ entschieden.

Schnittstellen und Kooperationen

Die KooperationspartnerInnen der BAS sind vielfältig und kommen aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Grundsätzlich kommt dem Wissens- und Übergabemanagement eine große Bedeutung in und zwischen den Angeboten des Netzwerks Berufliche Assistenz, aber auch mit externen Stakeholdern zu.

So wurde die Weitergabe von Informationen über Teilnehmende an Dritte bzw. externe Systeme (z. B. Berufsschulen oder Betriebe) eindeutig und verpflichtend geregelt (Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten).



4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung der Vorhaben wird aus Mitteln des „ESF+“ kofinanziert, und es gelten folgende Rechtsgrundlagen der Förderung:

- ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 (Download unter www.esf.at),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013,
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. II Nr. 22/1970 idGF.,
- Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 idGF. und Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idGF.,
- Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, idGF. (Download unter www.sozialministerium.gv.at),
- Sonderrichtlinie des zuständigen Ressorts zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF-SRL) idGF.
- Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, idGF. (Download unter www.sozialministeriumservice.gv.at),
- Ausbildungspflichtgesetz (APFIG) idGF. (Download unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>)
- Berufsausbildungsgesetz (BAG) idGF. (Download unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>)
- Bundesgesetz über die betriebliche Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG) idGF. (Download unter



<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012572>)

- Richtlinie Berufsausbildungsassistenz der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idgF. (Download unter www.sozialministerium.gv.at),
- Umsetzungsregelungen Berufsausbildungsassistenz

Ort der Leistungserbringung

Das Umsetzungsgebiet ist dem jeweiligen regionalen Call-Paket zu entnehmen.



5. Call-Budget (Österreich/2 Jahre)

ESF+ (40 %)	30.000.000 €
Nationale Mittel (60 %)	45.000.000 €
Summe	75.000.000 €

Die nationale Kofinanzierung erfolgt aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Der ESF-Kofinanzierungssatz für die stärker entwickelten Regionen (alle österreichischen Bundesländer außer Burgenland) beträgt 40 % und für die Übergangsregion Burgenland 60%.

Für allfällige notwendige Anpassungen der Projektkapazitäten (Teilnahmen) oder ggf. inhaltliche Adaptierungen oder Laufzeitverlängerungen (max. Laufzeit bis 31.12.2030) stehen dem Call-Budget optional nationale und/oder ESF-Mittel bis zu einer Gesamtfördersumme von € 100 Mio. zur Verfügung, mit der Maßgabe, dass ESF-Mittel längstens bis 31.12.2029 zur Kofinanzierung herangezogen werden dürfen.

Die angeführten Förderbudgets können aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen und Entwicklungen (z.B. maßgebliche Entwicklungen am Arbeitsmarkt infolge von allgemeinen konjunkturellen Entwicklungen, Finanz- und Wirtschaftskrisen, Pandemien, budgetäre Vorgaben bzw. Auswirkungen etc.) auch unterschritten werden.

6. Abrechnungsstandard

Anwendung der Restkostenpauschalierung gemäß Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nach Maßgabe der „Förderungsgrundlagen Projektförderungen“ (Berechnung der Personalkosten auf Echkostenbasis, Prozentmethode für anteiliges Personal ist nicht anwendbar).

Der Restkostenpauschalsatz beträgt **30%**.

7. Auswahl der Vorhaben

Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls



- Zusammenhang mit dem ESF+ Programm (siehe Punkt 2 des Calls)
- Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call (siehe Punkt 3 des Calls)
- Übereinstimmung mit dem Ort der Leistungserbringung (siehe Punkt 4 des Calls)
- Berücksichtigung der Querschnittsziele (siehe Punkt 2 des Calls)

8. Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen.

Nachweise (max. 6 Monate alt)	Call	Vertrags- errichtung
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	X	
Strafregisterauszug der Geschäftsführung oder des/der Obmannes/frau	X	
Gewerberegisterauszug	X	
Kartellrechtliche Prüfung	X	
Satzung, Vereinsstatuten, Leitbild der Organisation	X	
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	X	
Letzte aktuelle Bilanz oder Rechnungsabschluss	X	
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	X	
Rückstandsbescheinigung des Finanzamts	X	
Erfahrungen des Projektträgers – Ausgewiesene Referenz im Bereich Jugendarbeit mit der Zielgruppe (2 Referenzprojekte in den letzten 5 Jahren)	X	
Personalsituation, Organisationsplan des Projektträgers, Dienstverträge des bestehenden Personals	X	
Detaillierter <i>Finanzplan</i>	X	
Darstellung vorhandener Strukturen (Vernetzung, Infrastruktur) in der Projektarbeit mit der Zielgruppe in der Region	X	

Das Sozialministeriumservice behält sich vor, zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Empfehlungen der ESF-Verwaltungsbehörde noch weitere Nachweise anzufordern.

Gemäß den Vorgaben der ESF-Verwaltungsbehörde sind folgende **Formalkriterien** zu prüfen:



Ist der Call-Antrag vollständig?
Siehe Mindestanforderungen gemäß ESF-Sonderrichtlinie (Punkt VI, Abs. L):
<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum:zur Förderungswerber:in - Leistungsplan, Kurzbeschreibung des Projekts - Kostenplan (inkl. ggf. Teilbudgets) mit Untergliederung nach Kostenarten und Angabe geschätzter Einnahmen für den gesamten Umsetzungszeitraum - Zeitplan der Umsetzung - Finanzierungsplan - Angabe allfälliger Eigenleistungen - Angabe des geplanten Förderungszeitraumes - Angabe, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der:dem Förderungswerber:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen er:sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will. - Angaben und Nachweise für das Vorliegen der finanziellen, administrativen und operationellen Leistungsfähigkeit des:der Förderungswerber:in (siehe oben) - weitere einzubringende Unterlagen gemäß dieser Call-Information - Rechtskräftige Unterzeichnung des Antrages
Wurde der Call-Antrag rechtsgültig unterfertigt?
Ist der Projektträger administrativ, operationell und finanziell leistungsfähig?
Entspricht der Ort der Leistungserbringung der Regionenkategorie?
Entspricht die „Art des Gebietes“ laut Call dem Standort des Vorhabens?

9. Bewertungskriterien

Bewertungskriterium 1: Qualität des Konzepts (Gewichtung 40%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Plausibilität des Konzepts in Bezug auf Umsetzbarkeit, Nachhaltigkeit und Darstellung der Erreichung der geplanten Aktivitäts- und Wirkungsziele	15
B	Darstellung der bestehenden bzw. geplanten Vernetzungen und Kooperationsstrukturen mit den regionalen Einrichtungen (insbesondere mit dem Schulsystem, Wirtschaftsbetrieben in der Region, Partnereinrichtungen wie dem AMS, den	10



	Lehrlingsstellen der WKÖ sowie den regionalen NEBA-Angeboten)	
C	Projektmanagement, die Darstellung der Zeit- und Ablaufplanung, des standardisierten Berichtswesens und des Qualitätsmanagementsystems	5
D	Infrastruktur, die regionale und technische Ausstattung der Projekträumlichkeiten sowie die Erreichbarkeit (für Jugendliche!) und Barrierefreiheit der Standorte	5
E	Darstellung der Gender Mainstreaming und Diversity Management Umsetzung sowie der Gleichstellungsziele im Konzept und in der Organisation	5

Bewertungskriterium 2: Eingesetztes Projektpersonal (Gewichtung 40%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Ausbildung (abgeschlossene Berufsausbildung im psychologischen, sozialen, pädagogischen oder wirtschaftlichen Bereich)	15
B	Kenntnisse über relevante Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, sowie über den Arbeitsmarkt, Ausbildungswege und über Prozesse der Berufsfindung sowie geschlechtsspezifische Berufswahlprozesse. Kenntnisse der Grundlagen der Beruflichen Teilhabe, sowie nachgewiesenermaßen über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken	15
D	Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit des Personals sowie Fremdsprachenkenntnisse bzw. Mitarbeiter:innen mit entsprechendem Migrationshintergrund	10

Bewertungskriterium 3: Finanzierung und Kostenplanung (Gewichtung 20%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Der Projektantrag beruht auf einer schlüssigen, aussagekräftigen und realistischen Kostenplanung und bietet eine hohe Kosten/Nutzen-Relation; der Finanzplan enthält nachvollziehbare Kostenpositionen	10



B	Die Höhe der Projektkosten ist wirtschaftlich angemessen	5
C	Die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt	5

Hinweis: Sollten die Antragsteller weniger als 60 von 100 möglichen Bewertungspunkten erreichen, ist der Antrag abzulehnen. Sollten die Antragsteller in einem oder mehreren der oben angeführten Bewertungsbereiche weniger als die Hälfte der angegebenen Maximalpunktzahl erreichen, ist der Antrag abzulehnen.

Sollte beim Projektpersonal mehr als 30 % des Personals zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht feststehen („n.n.“), behält sich der Förderungsgeber vor, dies im Rahmen des Bewertungskriteriums 2 („Eingesetztes Projektpersonal“) mit max. 5 % zu gewichten, wobei im Sinne der Gleichbehandlung auf eine einheitliche Vorgehensweise zu achten ist.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten ist jeweils eine Bestätigung der in die Formalprüfung eingebundenen Mitarbeiter:innen und der Mitglieder der Bewertungskommission einzuholen, dass sie in keinem Naheverhältnis zum Antragsteller stehen.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind die Vorgaben in Kap. 3.4.4 der „Förderungsgrundlagen Projektförderungen“ (GZ: 2025-0.779.121) zu beachten.

Ansprechperson

Die Ansprechperson ist dem jeweiligen regionalen Call-Paket zu entnehmen.